

GRUNDSATZBESCHLÜSSE DES SENATES

SENAT 14.02.2003

TOP I.12

Täuschungen bei Studien- und Prüfungsleistungen

1. Die Fachbereiche werden explizit auf die gestiegene Dimension von Täuschungsversuchen, insbesondere durch plagiierte Hausarbeiten und Examensarbeiten, hingewiesen. Alle in der Lehre Tätigen und speziell die Prüferinnen und Prüfer werden aufgefordert, in geeigneter Weise zu überprüfen, ob bei schriftlichen Studien- und Prüfungsleistungen plagiiert bzw. getäuscht wurde. Auf die einschlägigen "Hilfsmittel" (Internetseite, speziell eingerichtete Suchmaschinen) für eine solche Überprüfung wird hingewiesen.
2. Die Studien- und Prüfungsordnungen sollen schnellstmöglich um folgende Bestimmungen erweitert werden (vgl. auch Auszug aus der Musterordnung für das Studium und die Prüfung in einem Bachelorstudiengang):
 - a) Die bestehenden Regelungen zu Täuschungen bei Prüfungsleistungen sind auf den Bereich der Studienleistungen auszuweiten. D.h. versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.
 - b) Jeder schriftlichen Studienleistung ist eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
3. Die Fächer und Fachbereiche werden gebeten, die Studierenden auf die Problematik sowie die verschärften Bestimmungen mit den damit verbundenen Konsequenzen nachdrücklich hin zu weisen.